

STELLUNGNAHME

zum Ministerialentwurf (44/ME) betreffend das Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots

22. Oktober 2025

Amnesty International Österreich bezieht zu Gesetzesentwürfen nur im Rahmen ihres Mandats, somit nur insoweit Stellung, als menschenrechtliche Implikationen gegeben sind.

ZUSAMMENFASSUNG

Amnesty International Österreich begrüßt das Bekenntnis der Bundesregierung zur Förderung der Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen; und nutzt gleichzeitig die Möglichkeit dieser Stellungnahme, um eine menschenrechtliche Einordnung zum Ministerialentwurf (44/ME) betreffend das Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots, einzubringen.

Nach Ansicht von Amnesty International Österreich stellt der Gesetzesentwurf eine *prima facie* – also eine offensichtliche – Diskriminierung muslimischer Mädchen, die ein Kopftuch tragen, dar. Denn das vorgesehene Verbot betrifft ausschließlich muslimische Mädchen unter 14 Jahre und greift eine bestimmte Religion sowie Form der religiösen Bekleidung – nämlich das Kopftuch – heraus.

Amnesty International Österreich erachtet das im Gesetzesentwurf enthaltende Verbot als einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte von muslimischen Schülerinnen, allen voran in ihre Rechte auf freie Religionsausübung und Meinungsäußerungsfreiheit sowie das Recht auf Bildung in Verbindung mit dem Prinzip der Nichtdiskriminierung; Rechte, die in internationalen Menschenrechtsinstrumenten, wie dem Internationalen Pakt über zivile und bürgerliche Rechte (IPbpR), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), der UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Frauenrechtskonvention, verankert sind.

Eingriffe in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit sowie in das Recht auf Religionsausübung sind nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt. Sie dürfen jedenfalls nicht pauschal erfolgen, um Diskriminierung zu vermeiden. Das geplante Kopftuchverbot greift jedoch ausschließlich in die Rechte einer bestimmten Gruppe von Personen – nämlich muslimischen Mädchen unter 14 Jahre – ein und verstößt damit gegen die Menschenrechte.

Zudem ist der gegenwärtige Entwurf in einem gesellschaftlichen Klima von zunehmendem antimuslimischem Rassismus und Islamfeindlichkeit eingebettet. Berichte, wie jener der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz aus 2020, zeigen eine wachsende Islamfeindlichkeit in Österreich, die durch solche staatlichen Maßnahmen weiter befeuert werden könnte. Ein Bericht der EU-Grundrechteagentur aus 2024 belegt darüber hinaus, dass 66 Prozent der Muslim*innen in Österreich innerhalb eines Jahres Diskriminierung erfahren haben.

Amnesty International Österreich weist zudem auf die Tatsache hin, dass ein ähnlicher Gesetzesentwurf für Volksschülerinnen im Dezember 2020 als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Ministerialentwurf (44/ME) aus Sicht von Amnesty International Österreich als diskriminierend und unverhältnismäßig einzustufen, da er ausschließlich in die Rechte von muslimischen Mädchen, die ein Kopftuch tragen, eingreift. Amnesty International Österreich ersucht daher die Bundesregierung vom gegenständlichen Gesetzesentwurf dringend Abstand zu nehmen.

GRUNDSÄTZLICHES

Amnesty International Österreich begrüßt grundsätzlich staatliche Vorhaben zur Förderung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und der Sichtbarkeit von Mädchen in Österreich. Gleichzeitig betont Amnesty International Österreich, dass solche Maßnahmen zur Erreichung von Gleichberechtigung weder diskriminierend noch zur Diskriminierung einer bestimmter Personengruppen führen dürfen.

Amnesty International Österreich vertritt die Position, dass Frauen und Mädchen, die sich dazu entscheiden, sich in religiöser oder kultureller Hinsicht auf bestimmte Weise zu identifizieren, dies selbstbestimmt tun sollten. Frauen und Mädchen sollten selbst entscheiden können, welchen Normen sie diesbezüglich folgen, anstelle von Bekleidungsvorschriften, die ihnen Staaten oder private Akteure auferlegen. Daher ist es aus Sicht von Amnesty International Österreich auch wesentlich, dass die Bundesregierung grundsätzlich Strategien, Programme und eine Politik umsetzt, die geeignet sind, jedwede Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beenden – einschließlich der Achtung der körperlichen Autonomie muslimischer Frauen und Mädchen und ihres Rechts, ihre Identität und ihre persönlichen Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen. Dies kann durch ein generelles Kopftuchverbot für muslimische Schülerinnen nicht erreicht werden.

Zudem merkt Amnesty International Österreich an, dass der zugrundeliegende Gesetzesentwurf nicht isoliert betrachtet, sondern notwendigerweise im aktuellen gesellschaftlichen Klima und Diskurs gesehen werden sollte. Dieses ist durch die zunehmende Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus gezeichnet. So hielt bereits 2020 die Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrem Bericht zu Österreich fest, dass „ein hohes Maß an Islamfeindlichkeit [herrsche], und die öffentliche Debatte zunehmend fremdenfeindlich geworden [sei].“¹ Auch ein Bericht der EU-Grundrechteagentur aus 2024 belegt, dass 66 Prozent der Muslim*innen in Österreich innerhalb eines Jahres Diskriminierung erfahren haben.² Der UN-Sonderberichterstatter hielt in seinem Bericht über Islamfeindlichkeit fest: „Wissenschaftler*innen und Menschenrechtsbeobachter*innen betonen, dass islamfeindliche Einstellungen oft einen Teufelskreis in Gang setzen, in dem staatliche Maßnahmen islamfeindliche Einstellungen und Handlungen von Privatpersonen bestätigen und die Verbreitung solcher Einstellungen staatliche Maßnahmen zur Bestrafung von Muslim*innen vorantreiben kann.“³ Das Tragen des Kopftuchs wird in Europa jedoch zunehmend instrumentalisiert und negativ stereotypisiert, mit dem Ziel die verschiedene Bedeutung des Kopftuchs außen vor zu lassen und Frauen und Mädchen am Tragen eines Kopftuchs zu hindern.⁴

In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass sich auch der vorliegende Gesetzesentwurf auf eine generalisierende Fremdzuschreibung von Bedeutung und Symbolik des Kopftuchs und der tragenden Personen stützt: nämlich Unterdrückung, Geschlechterungleichheit und restriktive Geschlechterrollen.⁵ Eine solche generalisierende Zuschreibung von außen spricht muslimischen

¹ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI Report on Austria, 2020, S. 7, <https://rm.coe.int/report-on-austria-6th-monitoring-cycle-/16809e826f>

² EU-Grundrechteagentur, Being Muslim in the EU - Experiences of Muslims, 2024 https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf

³ Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Ahmed Shaheed, Countering Islamophobia/anti-Muslim hatred to eliminate discrimination and intolerance based on religion or belief, A/HRC/46/30, 13. April 2021, Abs. 70. <https://docs.un.org/en/A/HRC/46/30>

⁴ Amnesty International, Europe: Choice and prejudice: Discrimination against Muslims in Europe, 2012, <https://www.amnesty.org/en/documents/eur01/001/2012/en/> und Amnesty International, Regional overview of islamophobia in Europe: Submission to the CoE PACE Committee on Equality and Non-discrimination, 2022, <https://www.amnesty.eu/news/regional-overview-of-islamophobia-in-europe-a-submission-to-the-council-of-europe-pace-committee-on-equality-and-non-discrimination/>

⁵ Vgl. Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 44/ME XXVIII. GP

Frauen und Mädchen jegliche Selbstbestimmung ab⁶ und kann dadurch unbewusst auch bestehende Vorurteile und Stereotype gegenüber Muslim*innen in der österreichischen Gesellschaft fördern.

Erstens ist Österreich als Vertragsstaat zum Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung dazu verpflichtet, unverzüglich und mit allen geeigneten Mitteln Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, die geeignet sind, jegliche rassistische Diskriminierung zu beseitigen.⁷

Zweitens muss Österreich gemäß der UN-Frauenrechtskonvention geeignete Maßnahmen ergreifen, um die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern. Dies mit dem Ziel, Vorurteile und Gewohnheiten sowie alle anderen Praktiken zu beseitigen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit oder Überlegenheit eines der Geschlechter oder auf stereotypen Rollenbildern für Männer und Frauen beruhen.⁸ In diesem Zusammenhang hat auch der UN-Menschenrechtsausschuss klargestellt, dass solche Maßnahmen nicht diskriminierend sein dürfen.⁹

Drittens ist Österreich verpflichtet, das Recht jedes Einzelnen auf freie Ausübung seiner Religion oder Weltanschauung, seiner persönlichen Überzeugungen oder seiner Identität zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Österreich hat die Verantwortung, ein Umfeld zu schaffen, in dem jeder Mensch die Entscheidung über individuelle oder kollektive Religionsausübung, einschließlich des Tragens religiöser Kleidung, frei von Zwang treffen kann. Dabei ist anzumerken, dass Zwang sowohl in Form von absoluten und generellen Verboten als auch Geboten existieren kann.¹⁰

Viertens ist hinsichtlich des Vorrangs des Kindeswohls gem. Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern¹¹ auszuführen, dass ein allgemeines Verbot eben nicht im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls steht. Denn das Kindeswohl stellt ein dreidimensionales Konzept dar und umfasst sowohl ein materielles Recht, einen Grundsatz für die Rechtsauslegung als auch eine Verfahrensregel.¹² Demzufolge wäre dem Vorrang des Kindeswohls am besten gedient, würde eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls erfolgen. Diese würde das persönliche Umfeld, die jeweilige Lebenssituation und Bedürfnisse in der konkreten Situation des betroffenen Kindes bzw. der Kinder individuell berücksichtigen.¹³

⁶ Vgl. Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Ahmed Shaheed, Countering Islamophobia/anti-Muslim hatred to eliminate discrimination and intolerance based on religion or belief, A/HRC/46/30, 13. April 2021, Abs. 13, <https://docs.un.org/en/A/HRC/46/30>

⁷ Artikel 2 ICERD

⁸ Artikel 5a CEDAW

⁹ „Insbesondere bestimmte Maßnahmen, die [Nicht-Religiöse oder Anhänger*innen anderer Religionen] diskriminieren, (...) oder besondere Beschränkungen für die Ausübung anderer Glaubensrichtungen auferlegen, stehen nicht im Einklang mit dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung und der Garantie des gleichen Schutzes gemäß Artikel 26.“ Einschränkungen, die ausschließlich oder überwiegend von Angehörigen einer religiösen Minderheit getragene Kleidungsstücke wie beispielsweise das Kopftuch verbieten, stellen einen *prima facie* Verstoß gegen diesen Grundsatz dar. Eingriffe und Beschränkungen des Rechts auf freie Religionsausübung müssen daher stets einer Einzelfallbeurteilung unterliegen - nicht jedoch generellen oder pauschalen Einschränkungen. Siehe: UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, Abs. 9, <https://www.refworld.org/legal/general/hrc/1993/en/13375> sowie Amnesty International, France: Written submissions filed to the European Court of Human Rights in the case of F.D. and I.M. v France and 3 Other Applications, 11. Oktober 2024, Abs 19, <https://www.amnesty.org/en/documents/eur21/8726/2024/en/>

¹⁰ Siehe Amnesty International, Women's right to choose their dress, free of coercion, 2010, <https://www.amnesty.org/es/wp-content/uploads/2021/07/ior400222010en.pdf>

¹¹ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, StF: BGBl. I Nr. 4/2011 (NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793.), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

¹² CRC (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 14/General comment No. 14, para 6, <https://www.refworld.org/legal/general/crc/2013/en/95780>

¹³ Para 32 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crc-2013-general-comment-no-14-best-interests-of-the-child>

Im Folgenden nutzt Amnesty International Österreich die Möglichkeit dieser Stellungnahme, um im Rahmen ihres Mandats Stellung zu den menschenrechtlichen Bedenken hinsichtlich der geplanten Einführung eines Kopftuchverbots für Mädchen bis zur 8. Schulstufe zu nehmen:

MENSCHENRECHTLICHE BEWERTUNG

§ 43a. Abs. 1 „Schutz der kindergerechten Entwicklung- und Entfaltungsfreiheit“

Mit dem Ministerialentwurf soll §43a Schulunterrichtsgesetz dahingehend abgeändert werden, dass „Schülerinnen der Vorschulstufe und der ersten bis einschließlich achten Schulstufe das Tragen eines Kopftuches, welches das Haupt als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht verhüllt, im schulischen Kontext untersagt“ wird und „[d]ie Erziehungsberechtigten für die Einhaltung des Verbots zu sorgen [verpflichtet]“. Dieses Verbot des Tragens eines Kopftuchs soll dazu dienen, die „bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen und insbesondere die Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern“.

Amnesty International Österreich begrüßt das grundsätzliche Bekenntnis der Bundesregierung, die Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern. Gleichzeitig hinterfragt die Organisation kritisch, ob ein Verbot des Tragens eines Kopftuchs von Mädchen unter 14 Jahren geeignet ist, um dieses Ziel zu erreichen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsgerichtshof einen ähnlichen Gesetzesentwurf bereits 2020 als verfassungswidrig aufgehoben hat.¹⁴

Aus Sicht von Amnesty International Österreich ist dies nicht gegeben. Ein generelles Kopftuchverbot für Mädchen verstößt gegen die UN-Kinderrechtskonvention, einschließlich ihres Rechts auf Ausübung ihrer Kultur und Religion gemäß Artikel 30. Darüber hinaus steht der gegenwärtige Gesetzesentwurf im Widerspruch zum Recht auf Bildung, insbesondere zu Österreichs Verpflichtung allen Schüler*innen einen diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang äußerte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen abschließenden Bemerkungen zu Österreich bereits seine Bedenken hinsichtlich des damaligen Gesetzesentwurfs, insbesondere da er zum Ausschluss von Mädchen aus dem regulären Bildungswesen führen könnte. Der Ausschuss empfahl Österreich darüber hinaus, die Bemühungen zur Bekämpfung von Stereotypisierung, Vorurteilen und Diskriminierung unter anderem gegenüber asylsuchenden, geflüchteten und migrierten Kindern, Kindern mit Behinderungen, Kindern, die ethnischen, religiösen oder rassischen Minderheiten angehören, einschließlich Roma- und muslimischen Kindern, sowie Kindern, die in Armut leben, zu verstärken.¹⁵

¹⁴ Verfassungsgerichtshof, G 4/2020-27, 11. Dezember 2020, Abs. 143, https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_4_2020_vom_11.12.2020.pdf. Menschenrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Kopftuchverbots werden auch von zwei Vertragsausschüssen auf UN-Ebene geäußert. So zeigte sich der UN-Frauenrechtsausschuss in den Abschließenden Bemerkungen zu Österreichs Staatenbericht darüber besorgt, dass „[d]ie Entscheidung des Vertragsstaates, „ideologisch oder religiös geprägte Kleidung“ in Schulen zu verbieten, und die Tatsache, dass dies diskriminierende Auswirkungen auf Migrantinnen haben könnte“ (siehe UN-Frauenrechtsausschuss, Concluding observations on the ninth periodic report of Austria, 30. Juli 2019, Abs. 30). Zudem empfahl der UN-Kinderrechtsausschuss Österreich „die Abschaffung des Gesetzes, das jungen Mädchen das Tragen von Kopftüchern in Grundschulen verbietet, indem es diese als ideologische oder religiöse Kleidung einstuft, was dazu führen kann, dass Mädchen vom regulären Unterricht ausgeschlossen werden“ zu erwägen. (siehe UN-Kinderrechtsausschuss, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria, 6. März 2020, Abs. 37)

¹⁵ Siehe UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen zum fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs, 6. März 2020, CRC/C/AUT/CO/5-6 Abs. 17 und 37

Verstoß gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Religion

Aus menschenrechtlicher Sicht kritisch zu betrachten ist die Tatsache, dass §43a Schulunterrichtsgesetz sich ausschließlich auf muslimische Mädchen bezieht, die aus religiösen oder kulturellen Gründen ein Kopftuch tragen. Das Verbot des muslimisch getragenen Kopftuchs ist nicht bloß eine praktische Auswirkung der Gesetzesänderung, sondern auch die klare Absicht des Bildungsministers, wie sich aus dem Vorblatt und den Erläuterungen ergibt.¹⁶

Ein zentrales Kernelement des Menschenrechtsschutzes ist das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das in allen Menschenrechtsverträgen und -konventionen geregelt ist. Demzufolge sind Staaten dazu verpflichtet sowohl mittelbare als auch unmittelbare Diskriminierung zu verhindern – sowohl aufgrund des Geschlechts als auch der Religion.¹⁷

Als Vertragsstaat des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸ ist Österreich dazu verpflichtet „mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen“.¹⁹ Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht diskriminierend sein, wie es der UN-Menschenrechtsausschuss in diesem Zusammenhang auch folgendermaßen klargestellt hat: „Insbesondere bestimmte Maßnahmen, die [Nicht-Religiöse oder Anhänger*innen anderer Religionen] diskriminieren, (...) oder besondere Beschränkungen für die Ausübung anderer Glaubensrichtungen auferlegen, stehen nicht im Einklang mit dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung und der Garantie des gleichen Schutzes gemäß Artikel 26.“²⁰

Folglich stellen Eingriffe, die Kleidungsstücke verbieten, welche ausschließlich oder überwiegend Angehörige einer religiösen Minderheit tragen (wie beispielsweise das Kopftuch), einen *prima facie* Verstoß gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung dar und sind daher nicht menschenrechtskonform. Um das Recht auf Nicht-Diskriminierung zu gewährleisten, muss Österreich einen umfassenden intersektionellen Ansatz verfolgen. Dieser muss auch mehrfache Diskriminierungsformen berücksichtigen und bekämpfen, wie etwa Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung sowie Geschlecht.²¹ Diese intersektionelle Form der Diskriminierung kommen bei muslimischen Mädchen aufgrund ihrer Identität insbesondere zum Tragen.²²

Unverhältnismäßige Eingriffe in die Rechte auf Religionsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit von Mädchen

Artikel 18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) normiert das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Es schützt nicht nur den inneren Glauben – ein absolutes Recht – sondern auch die Religionsausübung, zu welchem ausdrücklich das Tragen

¹⁶ Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung, 44/ME XXVIII. GP , https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/44/imfname_1708676.pdf und Erläuterungen, 44/ME XXVIII. GP , https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/44/fname_1708677.pdf Seite 7 zu Art. 1 Z 1

¹⁷ Artikel 2, Artikel 26 IPbpR, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights>

¹⁸ Wenngleich die UN-Frauenrechtskonvention nicht in allen Artikeln ausdrücklich Mädchen erwähnt, so ist sie doch auch auf Mädchen anzuwenden, da eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unabhängig vom Alter erfolgen kann. Verdeutlicht wird dies durch die verschiedenen Allgemeinen Bemerkungen (siehe Nr. 21; Nr. 24 oder Nr. 36.)

¹⁹ Siehe Artikel 2 UN-Frauenrechtskonvention

²⁰ UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, Abs. 9, <https://www.refworld.org/legal/general/hrc/1993/en/13375>

²¹ Siehe UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Allgemeine Empfehlung Nr. 25, Geschlechtsspezifische Dimensionen der Rassendiskriminierung, 20. März 2000, UN-Dok. A/55/18

²² Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Bekämpfung von Islamfeindlichkeit/anti-muslimischem Hass zur Beseitigung von Diskriminierung und Intoleranz aufgrund von Religion oder Weltanschauung, A/HRC/46/30, 13. April 2021, Abs. 54

religiöser Kleidung zählt. Artikel 19 IPbPR normiert das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit. Von dieser Freiheit ist auch das Tragen bestimmter Kleidung sowie Symbole als Ausdruck der persönlichen Meinung umfasst. Denn religiöse Kleidung kann dabei Ausdruck religiöser, kultureller oder weltanschaulicher Identität sein.²³

Eingriffe in das Recht auf Religionsausübung und das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit sind nur unter sehr eng definierten Voraussetzungen zulässig: Sie müssen gesetzlich vorgesehen, einem legitimen Ziel dienlich, notwendig und verhältnismäßig sein. Zusätzlich dürfen Eingriffe weder in ihrer Zielsetzung noch in ihrer Wirkung diskriminierend sein.²⁴

Legitime Ziele sind der Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer.²⁵ Der Eingriff muss geeignet sein, um diese Ziele zu erreichen und zusätzlich das gelindeste Mittel darstellen. Das Kopftuchverbot ist ein Eingriff in die Religions- und Meinungsäußerungsfreiheit jener Mädchen, die das Kopftuch aus diesem Grund tragen.

Dadurch sollen laut Ministerialentwurf die Rechte jener geschützt werden, die zum Tragen des Kopftuchs gezwungen werden. Aus menschenrechtlicher Sicht liegt „die Beweislast für die Rechtfertigung einer Einschränkung der Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu äußern, beim Staat.“²⁶ Folglich „gilt ein Verbot des Tragens religiöser Symbole, das auf bloßen Spekulationen oder Vermutungen und nicht auf nachweisbaren Tatsachen beruht, als Verletzung der Religionsfreiheit des Einzelnen.“²⁷

Darüber hinaus wird im Wortlaut des Gesetzestexts eine Fremdzuschreibung auf das Kopftuch vorgenommen – nämlich „Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht“. Weiters ist festzuhalten, dass durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung keine individuelle Beurteilung des Einzelfalls vorgesehen ist – wie es aber der Feststellung des Kindeswohls dienlich wäre.

Es bleibt auch fraglich, ob ein generelles Verbot einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung letztlich standhalten würde. Zuletzt hält Amnesty International Österreich erneut fest, dass der Eingriff in seinem Effekt diskriminierend ist, da nur eine bestimmte Personengruppe – nämlich muslimische Mädchen unter 14 Jahre – betroffen ist.

Vor dem Hintergrund der oben erwähnten menschenrechtlichen Bedenken, appelliert Amnesty International Österreich eindringlich von der geplanten Einführung der Gesetzesänderung (Ministerialentwurf 44/ME) abzusehen, da diese die Rechte und Freiheiten von muslimischen Mädchen unverhältnismäßig einschränkt und das geplante Kopftuchverbot für muslimische Mädchen *prima facie* als diskriminierend einzustufen ist. Amnesty International Österreich appelliert daher Maßnahmen zu ergreifen, die im Einklang mit den Menschenrechten stehen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Sichtbarkeit von Mädchen in Schulen fördern – und nicht negative Stereotype und Diskriminierung fördern.

²³ Human Rights Committee, General Comment No. 34, para 12, <https://docs.un.org/en/CCPR/C/GC/34>

²⁴ Human Rights Committee, General Comment No. 22, Article 18, the Right to Freedom of Thought, Conscience and Religion, 30 July 1993, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, para. 5, and United Nations High Commissioner for Human Rights, Report, Negative effects of terrorism on the enjoyment of all human rights and fundamental freedoms. 30 December 2016, UN Doc A/HRC/34/30, para. 41; UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 34, Abs. 21 ff., <https://docs.un.org/en/CCPR/C/GC/34>

²⁵ Artikel 18 Abs 3 IPbPR, <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627&FassungVom=2025-06-16&Artikel=18&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=&ShowPrintPreview=True>

²⁶ UN Sonderberichterstatterin Asma Jahangir, Report, Civil and political rights, including the question of religious intolerance, 9 January 2006, E/CN.4/2006/5 Abs. 53.

²⁷ Ibid. Abs. 51